

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CROAKTIV.DE

VERTRAGSBINDUNG

Der Vertrag ist für die Parteien bindend, sobald der Veranstalter die Bestellung des Reisenden bestätigt und der Reisende die Anmeldegebühr nach Anweisung des Veranstalters entrichtet hat.

ZAHLUNG

Der Veranstalter darf bei der Bestätigung eine **erste Teilzahlung** als Anmeldegebühr von 100 EUR fordern. Der Restbetrag ist auf Anforderung des Veranstalters sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Zahlt der Reisende diesen trotz Fälligkeit auch nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht, darf der Veranstalter den Vertrag aufheben und die Anmeldegebühr als pauschalen Schadenersatz einbehalten.

Wenn dem Veranstalter **Mehrkosten** entstehen, darf der Veranstalter den Reisepreis um einen anteiligen Betrag erhöhen, sofern diese Veränderungen zurückzuführen sind auf:

- geänderte Transportkosten
- geänderte Steuern, Zölle oder Abgaben für Dienstleistungen im Rahmen der Reise (z.B. Eintrittsgelder, Mietwagen)
- Wechselkursänderungen, die die Kosten des Veranstalters vor der Reise beeinflussen

Der Preis darf um den Betrag geändert werden, der dem Anteil des Reisenden an den Mehrkosten entspricht, die dem Veranstalter für die Durchführung der Reise entstehen. Der Veranstalter hat den Reisenden so schnell wie möglich über die Preisänderung zu informieren.

REISERÜCKTRITT

Die Abbestellung der Reise muss **schriftlich** erfolgen. Nach der Abbestellung muss der Betrag, der dem Reisenden zusteht spätestens 14 Tage nach dem Tag der Abbestellung ausgezahlt werden. Der Veranstalter behält sich vor folgende **Rücktrittskosten** einzubehalten:

- Bei Rücktritt von der Reise bis zum 29. Tag vor Reisebeginn hat der Reisende 25% des Reisepreises zu bezahlen.
- Bei Rücktritt von der Reise ab dem 28. Tag vor Reisebeginn hat der Reisende 50% des Reisepreises zu bezahlen.
- Bei Rücktritt von der Reise ab dem 14. Tag vor Reisebeginn hat der Reisende 70% des Reisepreises zu bezahlen.
- Bei Rücktritt von der Reise ab dem 7. Tag vor Reisebeginn hat der Reisende 80% des Reisepreises zu bezahlen.
- Bei Rücktritt von der Reise ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise hat der Reisende 90% des Reisepreises zu bezahlen.

Der Reisende darf den Vertrag **einem Dritten überlassen**, der alle Bedingungen zur Teilnahme an der Reise erfüllt. Der Reisende muss in angemessener Zeit vor der Abreise den Veranstalter über die Überlassung informieren.

Sowohl der Veranstalter als auch der Reisende haben das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn am Reiseziel oder in dessen Nähe oder auf dem geplanten Reiseweg Katastrophen, Kriege, Generalstreiks oder andere **einschneidende Ereignisse** eintreffen, die die Durchführung der Reise wesentlich beeinflussen oder die Umstände am Reiseziel zum geplanten Reisezeitpunkt wesentlich beeinflussen. Um Klarheit zu gewinnen, ob die Ereignisse von so ernsthafter Art sind wie oben angegeben, sind sachkundige Behörden zu Rate zu ziehen.

Im Falle von Überlassung, einschneidenden Ereignissen oder einem durch Vertragspflichtverletzung des Veranstalters verursachten Rücktritt des Reisenden bedingten Vertragsbruch fallen **keine Rücktrittskosten** an.

MÄNGEL

Wenn ein wesentlicher Teil der **vereinbarten Dienstleistungen** nicht bereitgestellt werden kann, hat der Veranstalter geeignete Ersatzleistungen ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden anzubieten. Kann keine Ersatzleistung angeboten werden oder hat der Reisende gute Gründe, derartige Veranstaltungen abzulehnen, oder wenn die Änderung mit einer Verschlechterung für den Reisenden verbunden ist, hat dieser Anspruch auf Preisminderung und Schadenersatz, sofern er der Reisende die Einschränkung nicht selbst verschuldet hat.

Der Reisende hat dann keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass der Mangel aufgrund von Hindernissen entstanden ist, die **außerhalb der Macht des Veranstalters** liegen und die er zum Zeitpunkt der Vertragsschließung weder kennen konnte noch erwarten musste und deren Folgen er weder vermeiden noch überwinden konnte.

Der Reisende kann nur dann Schadenersatz aufgrund von Fehlern fordern, wenn er innerhalb angemessener Zeit, nachdem er den Fehler bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, den Veranstalter **über den Fehler informiert**. Dies sollte, falls möglich, am Reiseziel erfolgen.

Falls der Reisende befugte Beanstandungen anführt, muss der Veranstalter unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um eine geeignete Lösung zu finden. Ein Schadenersatz gemäß diesen Bedingungen umfasst neben der Vergütung für reinen Vermögensschaden auch für Vergütung für Personen- und Sachschaden. Es ist Sache des Reisenden, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.

EIGENVERANTWORTUNG

Im ausgeschriebenen Reisepreis sind **keine Reiseversicherungen** (z.B. für Reiserücktrittskosten, Auslandskrankenversicherung, Unfallversicherungen, etc.) mit Ausnahme der gesetzlichen Insolvenzversicherung enthalten.

Der Reisende ist verpflichtet, den Anweisungen für die Durchführung der Reise zu folgen, die der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ausgibt. Der Reisende ist verpflichtet, die **Ordnungsregeln** zu befolgen, die für die Reise oder für Transporte, Unterkunft usw. gelten und so aufzutreten, dass weder Mitreisende noch andere Personen gestört werden. Wenn der Reisende grob dagegen verstößt, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag aufheben.

Der Reisende ist für **Schäden** verantwortlich, die er durch Versäumnis dem Veranstalter zufügt, beispielsweise indem er Anweisungen und Vorschriften missachtet. Der Reisende ist verpflichtet, für Schäden aufzukommen, die er dem Veranstalter oder einem vom Veranstalter für die Durchführung der Reise Beauftragten zufügt.

Ein Reisender, der nach Reiseantritt die Veranstaltung vorzeitig verlassen möchte, muss dies dem Veranstalter mitteilen.

Stand: 04.07.2013

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist Aschaffenburg.